



GEMEINDE PRATTELN

Eignerstrategie zur Spitex Pratteln-Augst-Giebenach

Entwurf vom 13.08.2018

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	1
a)	Zweck der Eignerstrategie.....	1
b)	Begriffsbestimmungen.....	1
c)	Geltungsbereich	1
d)	Verhältnis zu Gesetz	1
2.	Analyse der Ausgangslage	2
3.	Absicht des Eigners mit dem Unternehmen.....	2
a)	langfristige Ausrichtung der Organisation.....	2
b)	Einbettung des Unternehmens in Markt, Konkurrenz, Region usw.	2
4.	Ziele der Eigner.....	3
a)	Unternehmerische Ziele	3
b)	Wirtschaftliche Ziele	3
c)	Politische Ziele	3
c)	Soziale Ziele.....	3
5.	Vorgaben zur Führung der Spitex (Wahl Strategische Führung, Zusammensetzung etc.)	4
a)	Strategische Führungsebene	4
b)	Operative Führungsebene.....	4
c)	Grundsätze der Betriebsführung	4
6.	Aufsicht und Controlling	4
a)	Reporting.....	4
7.	Vorgaben, Struktur und Zusammensetzung	5
8.	Vorgaben zur Transparenz	5
a)	Strategieprozess	5
b)	Geheimhaltungspflicht.....	5
9.	Schlussbestimmungen	5

1. Allgemeine Bestimmungen

a) Zweck der Eignerstrategie

Diese Eignerstrategie regelt das Auftragsverhältnis zwischen den Eignergemeinden Pratteln, Augst und Giebenach (im Folgenden Gemeinden genannt) als Eigner und der Spitex Pratteln-Augst-Giebenach (im Folgenden Spitex genannt).

Die Gemeinden übertragen mit dieser Eignerstrategie gemäss ihrer gesetzlichen Verpflichtung die Hilfe und Pflege zu Hause an die Spitex.

b) Begriffsbestimmungen

Die Spitex ist eine Non-Profit-Organisation. Sie bietet ein umfassendes und professionelles Betreuungs- und Pflegeangebot für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden an. Sie gewährleistet mit ihrem pflegerischen Fachpersonal alle Arten der Grund- und Behandlungspflege bei akuten und chronischen Krankheiten, leichten und schweren Behinderungen, nach einem Spitalaufenthalt, bei Erkrankungen oder in der Palliativpflege.

Die Gemeinden und die Spitex treffen eine Leistungsvereinbarung in der Absicht, eine fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege für die hilfe- und pflegebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohner zu gewährleisten. Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele und Aufgaben der Spitex und legt die gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie die finanziellen Beiträge der Gemeinden fest.

Die Gemeinden als Eigner der Spitex definieren in dieser Eignerstrategie, welche grundsätzlichen Absichten sie mit der Spitex verfolgen.

c) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Eignerstrategie umfasst die Spitex Pratteln-Augst-Giebenach und die Gemeinden als Eigner.

d) Verhältnis zu Gesetz

Im Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) vom 16.11.2017 des Kantons Basel-Landschaft sind der Inhalt der Leistungsvereinbarungen (§ 22), das ambulante und intermediäre Angebot (§ 23), die Finanzierung von ambulanten Leistungen (§ 24) und die Finanzierung von überregionalen ambulanten und intermediären Spezialangeboten (§ 26) festgehalten. Im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 25.03.1996 des Kantons Basel-Landschaft sind in § 15a die Finanzierung von Pflegeleistungen durch die Gemeinde und in § 15b die finanzierten Leistungen festgehalten.

Die genannten Bestimmungen haben gegenüber der vorliegenden Eignerstrategie Vorrang.

2. Analyse der Ausgangslage

Das revidierte und per 1. Januar 2018 in Kraft getretene Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) auferlegt den Gemeinden, sich innerhalb von drei Jahren, d.h. bis Ende 2020 zur Planung und Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Angeboten zur Betreuung und Pflege zu Versorgungsregionen zusammenzuschliessen. Die Versorgungsregionen wiederum haben ein Versorgungskonzept zu erstellen, welches ein bedarfsgerechtes ambulantes, intermediäres und stationäres Betreuungs- und Pflegeangebot sicherstellt. Der Prozess der Regionenbildung ist noch nicht definitiv abgeschlossen.

Die ambulanten und intermediären Angebote umfassen mindestens die Pflegeleistungen, welche durch die Sozialversicherungen als Pflichtleistung vergütet werden, die erforderlichen Hauswirtschaftsleistungen, die Betreuungsangebote, die Mahlzeitendienste sowie die Tages- und Nachtangebote. Die Finanzierung von ambulanten Pflegeleistungen richtet sich nach dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung.

Die Gemeinde Pratteln hat als die grösste der drei Trärgemeinden der Spitex im Jahr 2008 ein Altersleitbild erstellt sowie diese im Rahmen einer Altersstrategie im Juni 2017 aktualisiert. Das Altersleitbild und die Altersstrategie haben ausschliesslich Gültigkeit für die Gemeinde Pratteln, weisen aber auf die Kooperationen im Bereich der ambulanten Pflege mit den Gemeinden Augst und Giebenach hin. Sie zeigen die zu erwartenden Entwicklungen der kommenden Jahre, bzw. Jahrzehnte im Bereich Alter und die damit verbundenen Herausforderungen auf. Die Altersstrategie formuliert darüber hinaus Massnahmen, welche punkto Wichtigkeit und Umsetzungszeitpunkt gewichtet werden.

Die Altersstrategie definiert die grundlegenden Werte der Alterspolitik: Würde und Selbständigkeit, ambulant vor stationär bzw. möglichst langer Verbleib zu Hause, Nachbarschaftshilfe und Solidarität sowie Alter als Ressource. Diese Werte werden auch von den Gemeinden Augst und Giebenach mitgetragen.

Den anerkannten privaten Anbietern werden nach den gesetzlichen Vorgaben Beiträge ausbezahlt. Die öffentlichen Spitex-Organisationen haben im Gegensatz zu privaten Anbietern eine Versorgungspflicht. Pflege und Haushaltshilfe sind auf den effektiven Bedarf auszurichten, aber auch zu beschränken. Die öffentlichen Spitex-Organisationen haben jeweils einen Leistungsauftrag, die Privaten haben nur in einzelnen Fällen einen solchen.

3. Absicht des Eigners mit dem Unternehmen

a) langfristige Ausrichtung der Organisation

Eine Ausrichtung der Spitex wird gemäss dieser Eignerstrategie für vier Jahre gewährleistet.

b) Einbettung des Unternehmens in Markt, Konkurrenz, Region usw.

Die Gemeinden beauftragen – gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen – die Spitex, eine fachgerechte bedarfsorientierte Hilfe und Pflege für ihre Einwohnerinnen und Einwohner des Versorgungsgebiets anzubieten.

Die Spitex fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für alle Einwohnerinnen und Einwohner der angeschlossenen Gemeinden, welche Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung oder entsprechende Beratung benötigen.

Die Spitex gewährleistet für die Regionen die Versorgungssicherheit. Eine Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ist erwünscht, sofern dies wirtschaftlich sinnvoll ist.

4. Ziele der Eigner

a) Unternehmerische Ziele

Gemäss § 23 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetz des Kantons Basel-Landschaft stellt die Versorgungsregion sicher, dass ihre Einwohnerinnen und Einwohner mit Bedarf an ambulanter oder intermediärer Pflege oder Betreuung Zugang zu einem geeigneten Angebot erhalten. Diese umfassen mindestens die Pflegeleistungen, welche durch die Sozialversicherungen als Pflichtleistungen vergütet werden, die erforderlichen Hauswirtschaftsleistungen, die Betreuungsangebote^{**}, die Mahlzeitendienst^{**} sowie die Tages- und Nachtangebote^{**}.

Eine Vergrösserung der Spitex wird, sofern diese aus wirtschaftlichen oder politischen Gründen sinnvoll ist, begrüsst.

Die Spitex gründet die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

b) Wirtschaftliche Ziele

Die Spitex deckt die Aufgaben nach dem KVG ab. Sie fördert Aus- und Weiterbildungen und bietet Ausbildungsplätze für Pflegefachpersonal an. Sie strebt die Vernetzung der verschiedenen Anbieter im Alters- und Pflegebereich an, um ein möglichst gutes Preis/Leistungsverhältnis zu erreichen. Die Dienstleistungen beinhalten eine bedarfsorientierte Hilfe und Pflege. Die Dienstleistungen werden fachgerecht, zweckmässig und wirtschaftlich erbracht. Präventive Massnahmen zur Verringerung der Pflegebedürftigkeit und des Behinderungsrisikos der betreuten Personen werden gefördert.

Die Spitex als Non-Profit-Organisation arbeitet nach dem Prinzip der Kostendeckung.

c) Politische Ziele

Die Gemeinde bildet verschiedene Versorgungsregionen für verschiedene Angebote, wobei die jeweiligen Leistungsvereinbarungen unabhängig von den Versorgungsregionen sind. Der Charakter der Regionen bleibt dabei erhalten. Es gilt der Ansatz „ambulant vor stationär“. Die Würde und die Menschlichkeit bleiben erhalten und soziale Isolation wird verhindert.

Gemäss § 4 des APG schliessen sich die Gemeinden zur Planung und Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Angeboten zur Betreuung und Pflege nach diesem Gesetz zu Versorgungsregionen zusammen.

Eine Erweiterung der Trägergemeinden ist, sofern dies aus wirtschaftlichen oder politischen Gründen sinnvoll ist, erwünscht.

Den Behörden ist die Erhaltung des regionalen Charakters der Spitex wichtig. In Zukunft soll auch eine intensive Vernetzung mit anderen Anbietern zum Thema „Alter“ stattfinden.

c) Soziale Ziele

Mit den Spitex-Leistungen soll die Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen trotz Pflege- bzw. Betreuungsbedarf gefördert, erhalten oder unterstützt werden. Damit sollen stationäre Aufenthalte vermieden, hinausgezögert oder verkürzt und pflegende Angehö-

^{**} Wird aktuell nicht durch die Spitex angeboten.

rige fachlich unterstützt und zeitlich entlastet werden.

5. Vorgaben zur Führung der Spitex (Wahl Strategische Führung, Zusammensetzung etc.)

a) Strategische Führungsebene

Die strategische Führungsebene soll durch Fachpersonen besetzt werden. Dabei müssen medizinisches und juristisches Fachwissen sowie Kompetenzen in den Bereichen der Pflege und Hauswirtschaft, Management und Finanzen und die Anliegen und Sichtweisen der Trägerschaft und der Betroffenen abgedeckt sein.

b) Operative Führungsebene

Die operative Führungsebene verfügt über die notwendigen Fachkenntnisse in der ambulanten Pflege als auch über das Know-how in der Betriebsführung.

c) Grundsätze der Betriebsführung

Die Spitex erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 58 KVG, Art. 77 KVV) und hält sich an das geltende Qualitätsmanual und weitere Vorgaben des Spitex-Verbands Schweiz. Sie betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Die Sicherheit wird gewährleistet (EKAS- und anerkannte Hygiene-Richtlinien zur Verhinderung von Krankheitsausbreitung und Unfällen).

6. Aufsicht und Controlling

Die Gemeinden schliessen mit der Spitex eine Leistungsvereinbarung ab. Es finden regelmässige Eignerggespräche und Reportings statt. Im Rahmen der Eignerstrategie hat die Spitex die volle unternehmerische Freiheit. Sie trägt gleichzeitig die Verantwortung für die Betriebsführung insbesondere für Personal- und Sachentscheidungen, das betriebswirtschaftliche Ergebnis und das unternehmerische Risiko.

a) Reporting

Das Reporting erfolgt viermal jährlich in Form eines Kurzberichts. Inhalt sind die wesentlichen Aspekte der Betriebsführung wie Kosten, Kunden, Kostendeckungsgrad etc.

Die Spitex informiert die Gemeinden halbjährlich im Rahmen eines Eignerggesprächs über den Stand der Erbringung der Dienstleistungen sowie die Umsetzung der Eignerstrategie. Die Spitex organisiert und lädt zu diesen Treffen ein.

b) Controlling

Im Rahmen des Controllings sind folgende Kennzahlen aufzubereiten: Soll/Ist-Vergleiche, der Kostendeckungsgrad, ein Monitoring im Rahmen der Kennzahlen des Kantons, eine Aufstellung der Erfolgsrechnung und der Bilanz, die Liquidität, sowie die Fallentwicklungen in den verschiedenen Pflege- und Hauswirtschaftsbereichen und Trends. Werden Veränderungen verzeichnet, informiert und reagiert die Spitex proaktiv mit entsprechenden Lösungsvorschlägen. Die Gemeinderäte machen bei Bedarf ergänzende Vorgaben zum Controlling.

7. Vorgaben, Struktur und Zusammensetzung

Die Organisation obliegt der Spitex.

Die Rechnung der Spitex wird durch eine externe Revisionsgesellschaft geprüft. Die Wahl der Revisionsgesellschaft erfolgt durch die Generalversammlung.

8. Vorgaben zur Transparenz

a) Strategieprozess

Die zu erbringenden Leistungen werden wirtschaftlich umgesetzt und der lokale Charakter der Spitex wird beibehalten.

Die Spitex kommuniziert ihre Strategie den Gemeinden.

b) Geheimhaltungspflicht

Die Spitex unterstellt sich derselben Geheimhaltungspflicht, wie sie für die Gemeindebehörden und Gemeindemitarbeitenden gilt. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Bundes und des Kantons zum Datenschutz sowie allfällige Berufsstandards der Spitex.

9. Schlussbestimmungen

Die Eignerstrategie wurde am beschlossen und tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Eignervertretung überprüft die Eignerstrategie alle vier Jahre und legt sie den Gemeinderäten zur Genehmigung vor.

Vorbehalten bleiben Anpassungen seitens der Eigner aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen, veränderten Zielen der Eigner oder besonderen Vorkommnissen.

Anpassungen der Eignerstrategie bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinderäte.